

Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen

betreffend Vollzug der Artikel 89 und 91 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und der Artikel 37, 39, 43, 47 – 53, 55 – 57 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Erläuterungen	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Zweck	3
2.	Bewilligungsverfahren	
2.1	Gesuch (Art. 37 und 56, 57 SLV)	3
3.	Bewilligungsvoraussetzungen	
3.1	Betriebskonzept (Art. 53 SLV)	4
3.2	Fachkonzept (Art. 39 SLV)	4
3.3	Bedarfsgerechte Infrastruktur (Art. 43 SLV)	4
3.4	Anforderung an Leitung und personelle Ressourcen (Art. 47 – 52 SLV)	5
3.4.1	Leitung der Spitex-Organisation (Art. 47 SLV)	
3.4.2	Fachleitung (Art. 48 und 49 SLV)	
3.4.3	Personal (Art. 50 und 51 SLV)	
3.4.4	Vertrauenswürdigkeit (Art. 52 SLV)	
3.5	Abdeckung Betriebsrisiko (Art. 55 SLV)	
4.	Weisung	7

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 09.03.2021 über die sozialen Leistungsangebote (Sozialleistungsgesetz, SLG; BSG 860.2)
- Verordnung vom 24.11.2021 über die sozialen Leistungsangebote (Sozialleistungsverordnung, SLV; BSG 860.21)

Im Übrigen gelten die massgeblichen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben.

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen gelten für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller und Betreiberinnen/Betreiber¹ von Spitex-Organisationen, welche gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b SLG eine Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) benötigen.

1.3 Zweck

Mit den vorliegenden Anforderungen sollen die einheitliche Umsetzung der Vorgaben des SLG und der SLV bei der Bewilligung von Spitex-Organisationen sichergestellt werden.

2. Bewilligungsverfahren

Die Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitex-Organisation wird auf Gesuch hin einer juristischen Person (Trägerschaft)² erteilt, welche die nachfolgenden Anforderungen nach Art. 91 SLG und Art. 37, 39, 43, 47 – 53, 55 – 57 SLV erfüllt.

2.1 Gesuch (Art. 37 und 56, 57 SLV)

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist auf dem amtlichen Formular, das von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zur Verfügung gestellt wird, elektronisch beim Gesundheitsamt einzureichen (SLV Art. 37 und 56).

Einzureichen sind alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen und Informationen (SLV Art. 57 Abs. 2), welche auf dem amtlichen Formular aufgeführt sind. Insbesondere betrifft dies:

- das Fachkonzept und das Betriebskonzept,
- Dokumente zum Standort, dem Gebäude und der Einrichtung (Pläne, Belegungs- und Nutzungsangaben) falls in den Räumlichkeiten bewilligungspflichtige Leistungen erbracht werden,
- Angaben zu den verantwortlichen Personen der Organisation (Leitung der Spitex-Organisation, Fachleitung),
- Angaben zum Stellenetat und der Ausbildung des Personals,
- den Nachweis der Abdeckung des Betriebsrisikos (Betriebshaftpflichtversicherung).

Sämtliche Unterlagen sind elektronisch, in einem allgemein zugänglichen Format wie bspw. PDF, einzureichen.

¹ im Folgenden Trägerschaft genannt

² Aufgrund des bisherigen Rechts bewilligte Spitex-Organisationen müssen, gemäss Art. 137 Abs. 2 SLG, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine juristische Person als Trägerschaft verfügen.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Betriebskonzept (Art. 53 SLV)

Jede Spitex-Organisation verfügt über ein Betriebskonzept, das Auskunft darüber gibt:

- welche Leistungen die Spitex-Organisation in Pflege und Betreuung anbietet und welche Zielgruppen damit angesprochen sind,
- nach welchen Grundsätzen die Spitex-Organisation geführt wird (Leitbild) und wie sich die Aufbauund Ablauforganisation (Organigramm, Zuständigkeiten, Aufgaben) gestaltet,
- mit welchen Strukturen, verantwortlichen Personen sowie Prozessen die Qualität der betrieblichen Leistungserbringung systematisch überprüft und sichergestellt wird (Aufbau- und Ablauforganisation des Qualitätsmanagements),
- mit welchen betrieblichen Massnahmen die Würde, Integrität und Selbstbestimmung der Leistungsbeziehenden geschützt und gewährleistet wird (inklusive interner und externer Beschwerdeweg),
- wie die Zusammenarbeit mit Angehörigen sowie gesetzlichen Vertretungen gestaltet wird (Organisation, Zuständigkeiten, Aufgaben),
- wie die Sicherheit und der gesundheitliche Schutz der Leistungsbeziehenden und Mitarbeitenden gewährleistet wird (insbesondere Hygiene, Pandemievorsorge, Notlagen- und Katastrophenplanung).

3.2 Fachkonzept (Art. 39 SLV)

Jede Spitex-Organisation verfügt über ein Fachkonzept, das im Minimum die nachfolgenden aufgeführten Aspekte der Leistungserbringung beschreibt/enthält:

- Das Instrument, der Prozess, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten zur Abklärung des Unterstützungsbedarfes bei Aufnahme und im Verlaufe der Unterstützungsdauer
- Handlungsanleitungen zu den für die Leistungserbringung relevanten pflegerischen Themen. Die Handlungsanleitungen basieren auf Qualitätsnormen der massgebenden Stellen oder Organisationen (z.B. Verbände, Fachgesellschaften, Netzwerke, Beratungsstellen etc.) oder aktuellen Fachpublikationen.
- Die Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen Erbringung der Unterstützungsleistungen
- Das Dokumentationssystem und Handlungsanleitungen zum Führen der Verlaufsdokumentation und zur Sicherstellung des Datenschutzes (Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen)

3.3 Bedarfsgerechte Infrastruktur (Art. 43 SLV)

Räumlichkeiten und Einrichtungen von Spitex-Organisationen müssen den Schutz der Personendaten sowie eine allfällige Lagerung und Anwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten fachgerecht gewährleisten.

Erbringt eine Spitex-Organisation in ihren Räumlichkeiten bewilligungspflichtige Leistungen, müssen Standort, Räumlichkeiten zur Leistungserbringung sowie Einrichtungen und Arbeitsinstrumente eine fachgerechte Leistungserbringung unter Wahrung der Privatsphäre und Sicherheit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ermöglichen.

Als Nachweis sind der Bewilligungsbehörde die Grundrisspläne der Innenräume der Organisation einzureichen.

3.4 Anforderung an Leitung und personelle Ressourcen (Art. 47 – 52 SLV)

3.4.1 Leitung der Spitex-Organisation (Art. 47 SLV)

Die für die Leitung der Spitex-Organisation verantwortliche Person verfügt:

- über einen Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe oder über eine berufliche Grundausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis
- über eine Aus- oder Weiterbildung in Betriebswirtschaft und Führung oder eine entsprechende Berufserfahrung in diesen Bereichen.

Verfügt die Leitung der Spitex-Organisation:

- über eine Führungserfahrung von mindestens 5 Jahren in einer vergleichbaren Funktion, gilt dies als Äquivalenz zu der geforderten Aus- oder Weiterbildung.
- nicht über die erforderliche Aus- bzw. Weiterbildung, muss mit dieser innerhalb eines Jahres begonnen werden.

Die Trägerschaft bestätigt gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels dem amtlichen Formular ("Selbstdeklaration Leitung Spitex-Organisation") die Erfüllung der oben genannten Anforderungen. Sind diese nicht erfüllt, ist aufzuzeigen, welche Bildungsmassnahmen innert dem ersten Jahr der Funktionsübernahme ergriffen werden.

3.4.2 Fachleitung (Art. 48 und 49 SLV)

Die für die fachliche Leitung verantwortliche Person (Fachleitung Pflege, FL) in Spitex-Organisationen verfügt:

- über eine fachspezifische Ausbildung auf Tertiärstufe sowie über 2 Jahre Berufserfahrung (bei einem Vollzeitpensum bei einem Teilzeitpensum entsprechend dem Beschäftigungsgrad länger).
- über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann sowie
- über eine Aus- oder Weiterbildung in den Bereichen Führung und Organisation oder eine entsprechende Berufserfahrung in diesen Bereichen.

Verfügt die für die fachliche Leitung verantwortliche Person

- über eine Führungserfahrung von mindestens 5 Jahren in einer vergleichbaren Funktion, gilt dies als Äquivalenz zu der geforderten Aus- oder Weiterbildung.
- nicht über die erforderliche Aus- bzw. Weiterbildung, muss mit dieser innerhalb einem Jahr begonnen werden.

Die Trägerschaft (als Bewilligungsinhaberin) bestätigt gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels dem amtlichen Formular ("Selbstdeklaration Fachleitung") die Erfüllung der oben genannten Anforderungen. Sind diese nicht erfüllt, ist aufzuzeigen, welche Bildungsmassnahmen innert dem ersten Jahr der Funktionsübernahme ergriffen werden.

Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen betreffend Vollzug der Artikel 89 und 91 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und der Artikel 37, 39, 43, 47 – 53, 55 – 57 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

3.4.3 Personal (Art. 50 und 51 SLV)

Die Spitex-Organisation muss über ausreichend personelle Ressourcen und Fachpersonen mit den erforderlichen beruflichen Kompetenzen verfügen, um den Unterstützungsbedarf der Leistungsbeziehenden sicherzustellen.

Zur Erteilung der Betriebsbewilligung ist ein Stellenplan einzureichen, der Auskunft gibt über die Funktion, den Ausbildungs-/Berufsabschluss und den Anstellungsgrad aller Mitarbeitenden in der Pflege

Die Spitex-Organisation muss über ausreichend diplomiertes Pflegepersonal verfügen, damit die fachliche Verantwortung (inkl. Stellvertretung) jederzeit sichergestellt ist. Dazu sind im Minimum zwei diplomierte Pflegefachpersonen notwendig.

Der Anteil von diplomiertem Pflegepersonal am gesamten Stellenetat Pflege muss mindestens 20% betragen.

3.4.4 Vertrauenswürdigkeit (Art. 52 SLV)

Spitex-Organisationen sind verpflichtet, die Vertrauenswürdigkeit von allen Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Leistungsbeziehenden in Kontakt kommen, vor Anstellung und anschliessend mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

Die Trägerschaft der Spitex-Organisation ist verpflichtet, von den für die Leitung und Fachleitung verantwortlichen Personen vor Anstellung einen aktuellen Privat- und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzuholen³.

Die Leitung der Spitex-Organisation ist verpflichtet, die Vertrauenswürdigkeit von allen Mitarbeitenden, welche Kontakt zu Leistungsbeziehenden haben, zu überprüfen⁴.

3.5 Abdeckung Betriebsrisiko (Art. 55 SLV)

Jede Spitex-Organisation muss das spezifische Betriebsrisiko durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abdecken.

Die Trägerschaft hat auf dem Gesuchformular zur Betriebsbewilligung das Vorhandensein einer ausreichend hohen und ab dem Datum der Betriebsbewilligung gültigen Versicherungspolice zu bestätigen.

³ Bei Personen, welche bereits in der Funktion der Leitung der Spitex-Organisation oder der Fachleitung tätig sind, ist die Vertrauenswürdigkeit spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des SLG zu überprüfen.

⁴ Bei Personen, welche bereits in der Spitex-Organisation tätig sind, ist die Vertrauenswürdigkeit spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des SLG zu überprüfen.

Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen betreffend Vollzug der Artikel 89 und 91 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und der Artikel 37, 39, 43, 47 – 53, 55 – 57 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

4. Weisung

Der Vorsteher des Gesundheitsamtes erlässt betreffend Vollzug der Artikel 89b und 91 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und der Artikel 37, 39, 43, 47 – 53, 55 – 57 der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) die im Dokument genannten Voraussetzungen zur Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen.

Mit seiner Unterschrift setzt er die Weisung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Diese ersetzen die "Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen" vom 01. Dezember 2020.

31.12.2021

Gesundheitsamt

Amtsvorsteher